

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

## Argumentarium

### Heiratsstrafe abschaffen – JA!

Abstimmung vom 28. Februar 2016

#### Volksinitiative „Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“

- JA zur Abschaffung der Heiratsstrafe – endlich!
- JA zur Abschaffung der Diskriminierung aufgrund des Zivilstandes!
- JA zur gemeinsamen Besteuerung von Paaren!

<b>Heiratsstrafe abschaffen – JA!</b>	<b>1</b>
<b>Auf einen Blick – die wichtigsten Argumente</b>	<b>2</b>
<b>1 Worum es geht: Die Heiratsstrafe endlich abschaffen!</b>	<b>3</b>
<b>2 Die Heiratsstrafe - eine Diskriminierung</b>	<b>3</b>
2.1 <i>Die Heiratsstrafe</i>	3
2.2 <i>Bundesgerichtsentscheid von 1984</i>	3
2.3 <i>Die Diskriminierung bei den Steuern</i>	4
2.4 <i>Die Diskriminierung bei den Sozialversicherungen</i>	4
<b>3 Gemeinschaftsbesteuerung statt bürokratische Individualbesteuerung</b>	<b>5</b>
<b>4 Der Bund hat jahrelang zu viel Geld eingenommen!</b>	<b>6</b>
<b>5 Einsatz für die Familien</b>	<b>6</b>
<b>6 Eingetragene Paare und Ehepaare von der Heiratsstrafe betroffen</b>	<b>6</b>
<b>7 Die Ehedefinition gemäss geltenden Recht</b>	<b>7</b>
7.1 <i>Ehedefinition gemäss Botschaft zur Bundesverfassung und der Menschenrechtskonvention</i>	7
7.2 <i>Ehe für Alle benötigt Verfassungsänderung</i>	7
<b>8 Kantone haben ihre Aufgaben gemacht. Der Bund muss nun handeln!</b>	<b>8</b>

## Auf einen Blick – die wichtigsten Argumente

### 1. JA zur Abschaffung der Heiratsstrafe – endlich!

**Dank der Initiative wird die jahrzehntelange Benachteiligung von Verheirateten und eingetragenen Partnern bei Steuern und Renten endlich abgeschafft**

Es ist ungerecht: Verheiratete Paare und eingetragene Partnerschaften werden gegenüber Konkubinatspaaren bei den Steuern und den Sozialversicherungen benachteiligt. Bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bezahlen sie mehr Steuern und erhalten tiefere AHV-Renten. Ein verheiratetes Rentnerpaar bekommt eine Maximalrente von 150 Prozent ausbezahlt. Ist das gleiche Paar unverheiratet, erhält es beide Renten in voller Höhe, also 200 Prozent. Es gibt keinen Grund dafür, unverheiratete Paare zu bevorzugen. Das Bundesgericht hat dies bereits 1984 unmissverständlich festgehalten. Aber geschehen ist zu wenig! Seit 2007 gilt die Heiratsstrafe bei den Steuern und den Sozialversicherungen auch für eingetragene Paare, welche den Ehepaaren gleichgestellt sind.

### 2. Keine Diskriminierung aufgrund des Zivilstandes!

**Es ist ungerecht, dass zwei Personen durch eine Heirat oder einen Eintrag mehr Steuern zahlen und weniger Rente erhalten!**

Die Initiative will die doppelte Benachteiligung von Ehepaaren abschaffen. Paare sollen nicht allein deshalb mehr Steuern bezahlen und weniger Rente erhalten, weil sie verheiratet oder eingetragene sind. Die Initiative fordert: Keine Diskriminierung aufgrund des Zivilstandes!

### 3. Paare sollen gemeinsam besteuert werden

**Ehepaare und eingetragene Partnerinnen und Partner sollen weiterhin gemeinsam besteuert werden. Wir wollen kein Bürokratiemonster „Individualbesteuerung“.**

Der Grundsatz der Nicht-Benachteiligung von Ehepaaren wird in der Bundesverfassung verankert. Verheiratete und eingetragene Paare dürfen bei der Besteuerung und den Sozialversicherungen nicht benachteiligt und sollen als Wirtschaftsgemeinschaft besteuert werden. Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung entspricht der heute gültigen Rechtsauffassung von der Ehe in der Schweiz. Bei der Abstimmung über die neue Bundesverfassung wurde die Ehe in Übereinstimmung mit Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von Bundesrat, Parlament und Volk festgelegt. Die vorliegende Initiative hält sich an diese Grundsätze.

Mit einem Ja zur Volksinitiative zur Abschaffung der Heiratsstrafe können Sie die Benachteiligung von Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften bei den Steuern und den Altersrenten der AHV beenden.

Weitere Informationen: [www.heiratsstrafe.ch](http://www.heiratsstrafe.ch)

## 1 Worum es geht: Die Heiratsstrafe endlich abschaffen!

Die Volksinitiative der CVP Schweiz will die Benachteiligung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaften gegenüber anderen Lebensformen konsequent beseitigen. Sie enthält einen klaren Auftrag an den Gesetzgeber: Verheiratete und eingetragene Paare dürfen gegenüber Konkubinatspaaren nicht benachteiligt werden.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Sie bildet in steuerlicher Hinsicht eine Wirtschaftsgemeinschaft. Sie darf gegenüber andern Lebensformen nicht benachteiligt werden, namentlich nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen.

Die Heiratsstrafe-Initiative wurde am 5. November 2012 mit 120'161 Unterschriften eingereicht.

## 2 Die Heiratsstrafe - eine Diskriminierung

### 2.1 Die Heiratsstrafe

Unter der sogenannten „Heiratsstrafe“ oder „Partnerschaftsstrafe“ versteht man die steuerliche Schlechterstellung von Doppelverdiener-Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften gegenüber unverheirateten Paaren (Konkubinatspaaren). Die Benachteiligung bezieht sich hauptsächlich auf die direkte Bundessteuer.

In der Schweiz sind heute noch etwa 80 000 Paare durch die Heiratsstrafe betroffen und werden diskriminiert. Zweiverdienerpaare, die gemeinsam mehr als 80 000 Franken netto im Jahr verdienen (ohne Kinder) oder 120 000 Franken (mit Kindern), sind nach der Hochzeit steuerlich schlechter gestellt, als noch vor der Eheschliessung.

Das Bundesgericht hat diese Benachteiligung bereits 1984 unmissverständlich gerügt. Aber geschehen ist seither wenig! Seit 2007 gilt die Heiratsstrafe auch für eingetragene Paare, welche den Ehepaaren gleichgestellt sind.

### 2.2 Bundesgerichtsentscheid von 1984

Das Bundesgericht fällte bereits 1984 einen richtungsweisenden Entscheid im Bereich der Familienbesteuerung. Es hat festgestellt, dass manche Ehepaare bei den Steuern gegenüber unverheirateten Paaren benachteiligt sind. Die Diskriminierung liegt gemäss eines weiteren Entscheids des Bundesgerichts 1994 bei einer Differenz von mehr als 10 Prozent vor. Das Bundesgericht hielt zudem fest, dass die Verfassung keine Steuerform vorschreibt und sowohl die Gemeinsam- wie auch die Individualbesteuerung die Diskriminierung aufheben könnte. Trotz dieses Entscheids blieb diese diskriminierende Praxis vorerst bestehen, da sich das Parlament bisher nicht auf eine Besteuerungsform einigen konnte. Weil das Parlament eine Lösung blockiert, hat die CVP zum Instrument der Volksinitiative gegriffen.

## 2.3 Die Diskriminierung bei den Steuern

*„Da in der Schweiz die Steuerprogression gilt, werden höhere Einkommen zu einem höheren Steuersatz belastet. Bei einem Ehepaar entscheidet die Summe beider Einkommen über den Steuersatz, während bei unverheirateten Paaren jeder sein eigenes Einkommen versteuert. Daher ist das Einkommen des Ehepaares höher und wird deshalb stärker besteuert. Um diesen Effekt abzuschwächen, profitieren Ehepaare für das gleiche Einkommen von einem tieferen Steuersatz als Alleinstehende. Zusätzlich dürfen sie 50% des tieferen Einkommens vom Gesamteinkommen abziehen. Der Abzug muss dabei aber mindestens 8100 Franken (d.h. mindestens 16'000 Franken Jahreseinkommen) und darf maximal 13'200 Franken (d.h. 26'400 Franken Jahreseinkommen) betragen. Trotzdem reicht dies oft nicht aus, um die unterschiedlichen Steuerprogression auszugleichen.“ (Vimentis<sup>1</sup>)*

## 2.4 Die Diskriminierung bei den Sozialversicherungen

Auch bei den Sozialversicherungen werden die Verheirateten und die eingetragenen Paare diskriminiert. Die Mehrheit der verheirateten Paare bekommt eine sogenannte Maximalrente, die heute tiefer ausfällt als jene von unverheirateten Paaren in der gleichen Einkommenssituation. 86 Prozent der verheirateten und eingetragenen Paare haben eine auf 150 Prozent plafonierte Rente. Bei der direkten Bundessteuer sind Rentnerehepaare mit einem Pensionseinkommen ab 50'000 Franken von der Heiratsstrafe betroffen – werden also gleich doppelt bestraft! Das Parlament wird mit der Initiative aufgefordert, Wege auszuarbeiten um die Benachteiligung zu beseitigen.

Ein Beispiel:

Max Muster und Emma Beispiel leben zusammen und haben eine maximale Altersrente der AHV von je 2340 Franken pro Monat, zusammen also Fr. 4680 Franken pro Monat. Sind Max und Emma verheiratet, kommt Art. 35 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV zur Anwendung (Plafonierung): Ihre Renten werden auf 150 Prozent des Höchstbetrages von 2340 Franken gekürzt. Sie erhalten also 3510 Franken pro Monat. Das gibt eine Differenz von 1170 Franken pro Monat oder 14 040 Franken im Jahr.

Der Bundesrat geht davon aus, dass verheiratete und eingetragene Paare beim Tod der Partnerin oder des Partners gegenüber Unverheirateten besser gestellt sind, da sie eine Witwen- bzw. Witwerrente erhalten. Im Gegensatz zum Bundesrat anerkennt jedoch die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates einen Handlungsbedarf in diesem Bereich. Die willkürliche Plafonierung von 150 Prozent bei der AHV ist auf jeden Fall unfair. In diesem Sinne hat auch das Parlament im September 2015 eine Erhöhung der Ehepaarrenten von 226 Franken pro Monat (155% statt 150%) beschlossen. Das zeigt deutlich, dass die Plafonierung eine nicht haltbare Diskriminierung darstellt und dass das Parlament hier eine Korrektur will.

---

<sup>1</sup> <https://www.vimentis.ch/d/lexikon/448/Heiratsstrafe.html>

### 3 Gemeinschaftsbesteuerung statt bürokratische Individualbesteuerung

Erdrückend viele Gründe sprechen gegen eine Individualbesteuerung:

- Die Individualbesteuerung verstösst gegen die in der Verfassung festgelegten Prinzipien der Rechtsgleichheit und der Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- In der Botschaft zur Initiative wird der von den Kantonen geschätzte Verwaltungsmehraufwand bei einem Wechsel zur Individualbesteuerung bei 30–50 Prozent beziffert. Die Mehrheit aller Kantone hat einen Systemwechsel bisher abgelehnt.
- Auch verheiratete Paare hätten einen höheren Aufwand, da sie nebst zwei Steuererklärungen auch ihr Vermögen auseinander dividieren müssten.<sup>2</sup>
- Die Einführung einer Individualbesteuerung setzt voraus, dass alle Abzüge gestrichen werden, auch die Kinderabzüge. Ohne den Wechsel zur objektiven Steuerberechnung müsste der Gesetzgeber klar festlegen, wer welche Abzüge (z.B. Kinderabzüge, Versicherungsabzüge) vornehmen darf.
- Heute versucht man dank dem Splitting-Modell Paarhaushalte mit einem oder zwei Einkommen gleich zu besteuern. Je nach Höhe des Splittingfaktors (1.7 bis 2.0) ist somit der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sichergestellt. Dies ist jedoch nicht mehr der Fall, wenn eine Familie sich für ein Einverdienermodell entscheidet. Um diese gleich zu behandeln, müssten wiederum neue Abzüge geschaffen werden, was wiederum zu neuen Ungleichheiten führt.
- Doppelverdienerpaare mit oder ohne Kinder profitieren ebenfalls vom Splitting und haben gegenüber einer Individualbesteuerung keine wesentlichen Vorteile, das zeigen die Erfahrungen aus Deutschland, wo die ganz grosse Mehrheit trotz Wahlmöglichkeit zwischen Individual- und Gemeinschaftsbesteuerungen sich für die Gemeinschaftsbesteuerung entscheiden.
- Ein Systemwechsel hätte ferner beträchtliche Auswirkungen auf die Steuereinnahmen. Der Bundesrat rechnet mit Mindereinnahmen von rund 2 bis 2,35 Milliarden Franken, wenn für die Steuerpflichtigen gegenüber dem aktuellen Stand keine Mehrbelastungen entstehen sollen.<sup>3</sup> Steuertarife müssten folglich verschärft werden und der Mittelstand und der obere Mittelstand würden angesichts der Verschärfung der Progression höhere Steuern zahlen.

Der Verfassungstext der Initiative lässt Anpassungen beim System der Gemeinschaftsbesteuerung zugunsten der verschiedenen Lebensmodelle offen: Korrekturen am Mehrfachtarifsystem, alternative Steuerberechnung, Teil- oder Vollsplitting oder ein sogenanntes Familienquotientensystem. Wir setzen uns für die Wahlfreiheit der Lebensmodelle ein und präsentieren Lösungen, die diesem Grundsatz auch gerecht werden.

---

<sup>2</sup> Die meisten verheirateten Paare haben bei der Heirat darauf verzichtet die Frage des Güterstandes zu klären. Die Individualbesteuerung setzt eine Gütertrennung für alle voraus, nur so wäre diese einfach zu handhaben.

<sup>3</sup> Bundesratsbotschaft zur Volksinitiative, S. 8537, <http://bit.ly/1XBZ01M>

## 4 Der Bund hat jahrelang zu viel Geld eingenommen!

Bei einer Annahme der Initiative muss mit Steuermindereinnahmen von rund einer Milliarde gerechnet werden. „Die verschiedenen möglichen Modelle der gemeinsamen Besteuerung zur Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren führen auf der Grundlage des Sollertrages der Steuerperiode 2012 zu folgenden Steuermindereinnahmen beim Bund:

Alternative Steuerberechnung: rund 1 Mrd. Franken

Vollsplitting: 2,3 Mrd. Franken

Teilsplitting mit Faktor 1,7 1,2-1,6 Mrd. Franken (...)

Die Kantone hätten 17 Prozent dieser Mindereinnahmen zu tragen.“<sup>4</sup>

Die von den Gegnern der Initiative angestrebte Individualbesteuerung würde gemäss dem Bundesrat zu Steuermindereinnahmen von 2-2,35 Mia. Franken führen. Der von den Kantonen geschätzte Verwaltungsaufwand würde bei getrennter Veranlagung 30-50 Prozent betragen.

## 5 Einsatz für die Familien

Von der Initiative profitieren alle verheirateten und eingetragenen Paare. Diejenigen, welche das traditionelle Einverdiener-Familienmodell leben, Doppelverdienerpaare, Paare, bei denen ein Partner einer Teilzeitarbeit nachgeht und vor allem auch Rentnerpaare. Diese werden in der AHV gegenüber Konkubinatspaaren nicht mehr benachteiligt.

- Die Initiative bezweckt eine Gleichbehandlung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft mit Konkubinatspaaren sowie die finanzielle Entlastung von Paaren und damit Familien, unabhängig der Familienform. Im Zentrum steht eine Abschaffung der ungerechtfertigten Differenzierung aufgrund des Zivilstands.
- Die Initiative entlastet vor allem den Mittelstand. Ziel ist die Stärkung der Kaufkraft der verheirateten und eingetragenen Paare und ihrer Familien.
- Ehepaare mit tiefen Einkommen zahlen bereits heute keine oder kaum Steuern. Sie profitieren aber, sofern sie Steuern zahlen, ebenfalls vom Splitting.

## 6 Eingetragene Paare und Ehepaare von der Heiratsstrafe betroffen

Bereits heute ist die Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern Realität. Mit dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) werden seit 2007 die gleichgeschlechtlichen Paare den Ehepartnern bei der Direkten Bundessteuer gleichgestellt. Dies gilt gemäss dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) auch bei den übrigen Steuern.

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG):

Art. 3

<sup>4</sup> [...] Die Stellung eingetragener Partnerinnen [...] oder Partner entspricht derjenigen von Ehegatten.  
[...]

<sup>4</sup> Bundesratsbotschaft zur Volksinitiative, S. 8537, <http://bit.ly/1XBZ01M>

## 7 Die Ehedefinition gemäss geltenden Recht

### 7.1 Ehedefinition gemäss Botschaft zur Bundesverfassung und der Menschenrechtskonvention

Bei der Abstimmung über die neue Bundesverfassung wurde die Ehe in Übereinstimmung zu Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von Bundesrat, Parlament und Volk im traditionellen Sinn interpretiert und festgelegt. Nachzulesen ist dies in der Botschaft des Bundesrates zur neuen Bundesverfassung vom 20. November 1996 auf den Seiten 154 und 155.<sup>5</sup>

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)  
Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Art. 12 Recht auf Eheschliessung

Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Rechtlich und tatsächlich ändert der Passus der Initiative an der geltenden Rechtsprechung nichts. Er gibt wieder, was heute geltendes Recht ist. Der Initiativtext enthält aber einen klaren Auftrag an den Gesetzgeber: die konsequente Beseitigung der Diskriminierung der Ehe (Heiratsstrafe) gegenüber den anderen Lebensformen. Der Grundsatz der Nicht-Benachteiligung wird als Grundrecht in der Bundesverfassung verankert.

### 7.2 Ehe für Alle benötigt Verfassungsänderung

Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (und somit deren Zugang zur Adoption und zur Fortpflanzungsmedizin) benötigt in der Schweiz eine Änderung des geltenden Rechts, was eine Verfassungsänderung bedeuten würde. Diese kann mittels einer Volksinitiative oder einer vom Parlament vorgeschlagenen Verfassungsänderung angestossen werden. In der Schweiz laufen zurzeit Petitionen und Kampagnen für die Eheöffnung. Im Parlament zeigen sich aktuell Bestrebungen, die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen. Die GLP hat eine Parlamentarische Initiative eingereicht, die per Verfassung die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare öffnen möchte. Dabei wird das Adoptionsrecht aber explizit ausgeklammert. Der Nationalrat hat sich bereits für diese Initiative ausgesprochen, und voraussichtlich wird der Ständerat in Kürze darüber befinden. Die Heiratsstrafe-Initiative hat keinen Einfluss auf diesen Prozess. Es spielt also keine Rolle, ob Sie Ja oder Nein zu unserer Initiative stimmen – Sie bleiben frei in Ihrer Entscheidung, ob sie die Ehe für alle ermöglichen wollen oder nicht. Zu dieser Frage werden Sie separat an die Urne gerufen.

---

<sup>5</sup> Botschaft über die neue Bundesverfassung, S.154f <http://bit.ly/1NDeWw5>



## 8 Kantone haben ihre Aufgaben gemacht. Der Bund muss nun handeln!

Seit dem Bundesgerichtsentscheid haben die Kantone ihre Hausaufgaben gemacht und die Heiratsstrafe beseitigt. Die Form der Entlastung für Ehepaare ist jedoch unterschiedlich geregelt:

- *Sieben Kantone gehen von einem Vollsplitting (FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE) und sieben von einem Teilsplitting (SZ, SO, SH und GR: Divisor 1,9; NW: Divisor 1,85; NE: Divisor 1,8181; GL: Divisor 1,6) aus.*
- *In den Kantonen Appenzell Ausserrhodon, Bern, Basel-Stadt, Jura, Luzern, Tessin, Zürich und Zug gilt ein Doppeltarifsystem. In Basel-Stadt besteht der Steuertarif aus zwei Stufen mit einheitlichen Steuersätzen für Einzelpersonen (Tarif A) und für Ehepaare und Alleinerziehende (Tarif B). Der Steuersatz der ersten Tarifstufe beträgt 22,5 Prozent und gilt bis zu einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Franken für Alleinstehende bzw. 400 000 Franken für Ehepaare und Alleinerziehende. Für das darüber hinausgehende Einkommen der zweiten Tarifstufe beträgt der Steuersatz 26 Prozent (Stand: Steuerperiode 2013).*
- *Der Kanton Waadt geht von einem Familienquotientensystem (Besteuerung nach Konsumeinheiten) aus: Um den Steuersatz zu bestimmen, wird das Gesamteinkommen durch einen von der Anzahl Familienmitglieder abhängigen variablen Divisor geteilt (vgl. Ziff. 4.2.1).*
- *Drei Kantone kennen ein anderes System: Uri (kein Splitting mehr, da bei linearem Steuertarif keine Heiratsstrafe anfallen kann), Obwalden (Abzug in Prozenten auf dem Reineinkommen) und Wallis (Steuerrabatt).<sup>6</sup>*

Wenn der Bund die Paarbebesteuerung modifiziert, gibt es für ihn Einnahmehausfälle von CHF 1 – 2.3 Mrd Franken. Die Kantone haben davon 17 Prozent direkt zu tragen. Indirekt können sie darüber hinaus betroffen sein, wenn der Bund die ihm entgangenen Mittel kompensieren muss (Sanierungsprogramme).

Der Initiativtext schreibt keine bestimmte Methode der Besteuerung vor mit Ausnahme der steuerlichen Gemeinschaft, die sämtliche Kantone bereits kennen. Die Finanzdirektorenkonferenz FDK – die Vereinigung der kantonalen Regierungsrätinnen und –räte, die in ihrem Kanton für die Finanzen zuständig sind – unterstützt das Anliegen der Initiative, den Systementscheid bei der Familienbesteuerung zugunsten der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft zu fällen. Die FDK ist der Auffassung, dass die Initiative wichtigen Spielraum für eine finanzpolitisch tragbare Umsetzung belässt.

Bern, Dezember 2015

---

<sup>6</sup> Bundesratsbotschaft zur Volksinitiative, S. 8519f, <http://bit.ly/1XBZ01M>